

Gestaltung des Schultages & Hausordnung

Pädagogisches Konzept

der Südharz- GS

Roßla

(Auszüge aus dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt:§4,§33)

Das Land Sachsen-Anhalt gestaltet und fördert das Schulwesen so, dass die Schüler ihr Recht auf Bildung möglichst umfassend verwirklichen können.

„Die Grundschule vermittelt ihren Schülern unter Einbeziehung von Elementen des spielerischen Lernens im Unterricht Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten und entwickelt die verschiedenen Fähigkeiten in einem für alle Schüler gemeinsamen Bildungsgang.“

In der Südharz-GS Roßla begegnen sich Kinder und Erwachsenen, Schüler, Eltern und Pädagogen. Wir wollen miteinander reden, arbeiten und spielen, gemeinsam etwas planen und durchführen, Neues lernen, Schönes erleben und uns wohlfühlen.

Das Zusammenleben in unserer Schule lässt sich aber nur in bestimmten Ordnungen vollziehen.

Das bedeutet:

- dass wir lernen, aufeinander Rücksicht zu nehmen
- dass niemand aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden darf
- dass wir Achtung voreinander haben und die Würde des anderen nicht verletzen
- dass wir Andersartigkeit tolerieren und akzeptieren
- dass wir wissen, dass Grenzen nötig sind und uns an gemeinsam aufgestellte Regeln halten, damit niemand einen anderen verletzt, beleidigt oder beschimpft
- dass wir fair und ehrlich miteinander umgehen und Konflikte durch Gespräche und nicht mit Gewalt lösen
- dass etwas besser zu können, nicht das Recht gibt, über andere zu lachen
- dass wir alle uns zuverlässig an Absprachen halten.

1.2. Einlass der Schülerinnen

Der Einlass der Schüler erfolgt zu festgelegten Zeiten bzw. nur in den Pausen. Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf 15 Minuten vor Beginn des Unterrichts. Zur 1. Stunde erfolgt der Einlass 6.45 Uhr (Aufsichtspflicht der Lehrkräfte ab 7.00 Uhr) bis 7.15 Uhr. 7.15 Uhr wird die Schule verschlossen, um die Sicherheit der Schulkinder zu gewährleisten.

1.3. Kleine Pausen

Jede Lerngruppe/ Klasse hat ihr eigenes Klassenzimmer. Sollte ein Wechsel in die Fachräume oder in andere Klassenräume erfolgen, so geschieht das durch die Schüler selbstständig, zügig und ruhig. Im Klassenzimmer bereiten sich die Schüler auf die nächste Stunde vor. 8.45 Uhr nehmen alle Schüler in ihrem Klassenraum das Frühstück ein. Unter Aufsicht der LehrerInnen oder pädagogischen Mitarbeiterinnen wird gewährleistet, dass jeder Schüler an seinem Platz unter Einhaltung hygienischer Normen in einer ruhigen Atmosphäre frühstückt.

1.4. Hofpausen

An der Hofpause nehmen alle Schüler teil. Dort übernehmen die zur Aufsicht eingesetzten Lehrkräfte die Pflichten zur Fürsorge und Aufsicht. Die Pause dient zur Erholung unserer Schüler. Das Werfen mit Steinen und anderen Gegenständen sowie das Schneeballwerfen sind verboten. Ein Verlassen des Schulgrundstückes ist grundsätzlich nicht zulässig. Bei schlechtem Wetter wird die Hofpause in das Haus verlegt und durch die zur Aufsicht eingesetzten Lehrkräfte abgesichert. In diesem Fall gilt die Ordnung wie in den kleinen Pausen. Die Toiletten sind kein Aufenthaltsraum. Sie werden unbedingt sauber gehalten. Das Mittagessen wird laut Plan im Lichthof des Hauses eingenommen.

1.5. Aufenthalt im Schulgebäude

Erziehungsberechtigte können ihre Kinder bis zum Eingang der Schule bringen und holen diese dort wieder ab. Bringende bzw. Abholende in Begleitung eines Haustieres halten sich vor dem Schulgelände auf. Zu Gesprächen und Aussprachen zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrern werden individuelle Absprachen genutzt. Schulfremde Personen halten sich nur nach vorheriger Anmeldung im Sekretariat im Gebäude auf. Der Schulleiterin obliegt das Hausrecht.

1. Normen für den Unterricht

2.1. Einhaltung der Schulpflicht

Jeder Schüler ist entsprechend dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts sowie zur Teilnahme an den verbindlichen Schulveranstaltungen (Sportfeste, Projekte, Wandertage...) verpflichtet.

2.2 Regelung bei Schulversäumnissen

Für Versäumnisse vom Unterricht kann nur Krankheit oder ein anderer zwingender Grund als Entschuldigung gelten. Erziehungsberechtigte haben hiervon spätestens am gleichen Tag des Fehlens die Schule zu unterrichten bzw. bei Krankheit, länger als 3 Tage, eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei bekannten Arztterminen ist vorher die Schule zu informieren.

2.3. Beurlaubung

In begründeten Ausnahmefällen können Schüler auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten beurlaubt werden.

| | | |
|--------------|------------------|------------------|
| Beurlaubung: | Klassenlehrer: | 1 Tag |
| | Schulleiter: | bis 7 Tage |
| | Landesschulamt : | mehr als 1 Woche |

2.4. Sportunterricht

Beim Sportunterricht haben alle Schüler zweckmäßige Sportkleidung zu tragen. Uhren und Schmuckgegenstände sind abzulegen. Bei Verlust übernimmt die Schule keine Haftung. Brillenträgern ist das Tragen einer Sportbrille zu empfehlen.

Aus gesundheitlichen Gründen kann eine vollständige oder teilweise Befreiung vom Sportunterricht erfolgen. Erziehungsberechtigte können ihr Kind einmalig entschuldigen, danach muss eine ärztliche Befreiung dem Sportlehrer vorgelegt werden.

Ein ärztliches Attest muss vorgelegt werden, wenn eine Erkrankung, Verletzung oder ein Leiden über 4 Wochen hinausgeht.

Alle Schüler gehen nur in Begleitung zur Turnhalle und zurück.

2.5. Behandlung der Schulbücher

Alle Schüler sind verpflichtet, Leihexemplare der Schule sauber und pfleglich zu behandeln. Ist das Leihexemplar am Schuljahresende beschädigt, wird das Buch regresspflichtig.

2.6. Haftung und Eigentum

Die Schüler haben das Eigentum der Schule, der Kommune, ihr persönliches Eigentum und das anderer zu achten und pfleglich zu behandeln. Die Haftung der Schule erstreckt sich auf Vorgänge im Unterricht, in den Pausen und bei schulischen Veranstaltungen. Wer mutwillig einen Schaden bewirkt, kommt für diesen Schaden auf.

Für mitgebrachtes **Spielzeug aller Art** sowie Handys wird **keine** Haftung übernommen. Handys sind beim Betreten des Schulgeländes auszuschalten und können bei Verlassen des Schulgeländes eingeschaltet werden. Bei Zuwiderhandlungen wird das Handy separat verwahrt.

Das Mitbringen von Messern, Waffen und waffenähnlichem Spielzeug ist strikt untersagt. Dies gilt ebenso für das Mitbringen von Laserspielgeräten jeglicher Art.

2.8. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

(Bezug: Rd. Erl. des MK vom 26.05.94/12.01.02)

Die Schule darf nicht untätig bleiben, wenn ihre Ordnung gestört wird.

Gegenüber Schülern, die ihre Verhaltenspflichten verletzen, ihre Mitschüler gefährden oder den geordneten Ablauf des Schulbetriebes beeinträchtigen, können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

Erziehungsmittel

- a) Ermahnung
- b) Auferlegung besonderer Pflichten
- c) Wiederholung nachlässig gefertigter Arbeiten
- d) Zusätzliche häusliche Übungsarbeiten
- e) Praktische Mitarbeit in der Schule unter Aufsicht
- f) Mündlicher Tadel mit schriftlichem Vermerk
- g) Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens
- h) Verweisung aus dem Unterrichtsraum sowie
- i) Ausschluss eines Schülers/einer Schülerin von einzelnen Schulveranstaltungen

Ordnungsmaßnahmen

1. Schriftlicher Verweis
2. Zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht von 1 bis zu 5 Unterrichtstagen
3. Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe
4. Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform

Von den Ordnungsmaßnahmen ist jeweils diejenige auszuwählen, die geeignet erscheint, einer Wiederholung des Fehlverhaltens entgegenzuwirken.

Beschwerdemanagement:

- Zunächst gilt:
Beschwerden sollen dort geklärt werden, wo sie auftreten, d.h.
- **Wir sprechen erst mit dem Betroffenen, dann erst über den Betroffenen !**
- Nur wenn im **persönlichen Gespräch** keine Lösung gefunden werden kann, werden die folgenden Stufen einbezogen.
Bei einer direkt bei der Schulleitung eingereichten Beschwerde in schriftlicher Form prüft diese, ob der Ablauf eingehalten wurde und gibt die Beschwerde zurück, sollte dies nicht erfolgt sein.
- **Beschwerdeweg**

| | | |
|------------------------------------|-----|----------------------|
| Stufe 1 Sorgeberechtigte | --> | Betroffene Lehrkraft |
|------------------------------------|-----|----------------------|

Keine Lösung?

| | | |
|------------------------------------|-----|---|
| Stufe 2 Sorgeberechtigte | --> | Klassenlehrerin (evt. mit Fach- oder Klassenlehrer/in) |
|------------------------------------|-----|---|

Keine Lösung?

| | | |
|------------------------------------|-----|--|
| Stufe 3 Sorgeberechtigte | --> | Klassenlehrerin mit Schulsozialpädagogin |
|------------------------------------|-----|--|

Keine Lösung?

| | | |
|------------------------------------|-----|--|
| Stufe 4 Sorgeberechtigte | --> | Schulleitung, stellvertretende Schulleitung |
|------------------------------------|-----|--|

Keine Lösung?

Stufe 5
Sorgeberechtigte

-->

Zuständiges Landesschulamt

- **Anonym eingereichte Beschwerden entsprechen nicht unserem Leitbild und werden von uns nicht bearbeitet!**
- **Es werden Gesprächsprotokolle angefertigt und von allen Beteiligten unterzeichnet.**

Das Formular ist unter [www.suedharzschule.de /kontakt](http://www.suedharzschule.de/kontakt) zu finden.

2. Alarmordnung

Wenn das Leben oder die Gesundheit der im Schulgebäude anwesenden Personen durch Feuer, Explosion oder andere Katastrophen bedroht werden, wird für alle der Alarmzustand verkündet.

Der Alarmzustand wird durch Sirenentöne bekannt gegeben.

Beim Ertönen des Signals wird der Unterricht sofort unterbrochen.

Situationsbedingt folgen alle Anwesenden der Alarmordnung, zu welcher die Beschäftigten in der Schule regelmäßig belehrt werden.

Schlussbestimmungen

Diese Hausordnung tritt am 06.09.1012 in Kraft.

Sie gilt für die Südharz GS Roßla und kann durch Beschluss der Gesamtkonferenz geändert werden.

Kerstin Augustin
(Schulleiterin)